

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

| | | | | | | | |
|----|--------|----------------------|----|----|---------|-----------------------|----|
| 1. | 16/104 | Besoldung/Tarifrecht | FM | 3. | 16/68 | Mittelstand, Handwerk | UM |
| 2. | 16/387 | Gesundheitswesen | SM | 4. | 15/6030 | Bestattungswesen | SM |

1. Petition 16/104 betr. Zuschüsse des Landes zu Krankenversicherungsbeiträgen von gesetzlich versicherten Beamten

Die Petentin ist Lehrerin im Schuldienst und als aktive Landesbeamtin freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert. Sie ist unzufrieden mit der nicht erfolgenden Bezuschussung der Krankenversicherungsbeiträge von freiwillig gesetzlich versicherten Beamten und bittet den Petitionsausschuss um die Unterstützung bei der Einführung eines Zuschusses des Landes für in der GKV versicherte Beamte.

Die nicht erfolgende Bezuschussung betrachtet die Petentin als ungerecht und unverständlich. Des Weiteren verliere die Beamtengruppe der in der GKV versicherten Beamten fast vollständig ihren Beihilfeanspruch, wovon nur das Land Baden-Württemberg profitiere.

Nach den Ausführungen der Petentin gebe es seit einiger Zeit die verfassungsmäßige Möglichkeit, dass das Land Baden-Württemberg den in der GKV versicherten Beamten einen Zuschuss zahle.

Die Prüfung der Petition hat unter Zugrundelegung einer Stellungnahme des Ministeriums für Finanzen, welches im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration gegenüber dem Petitionsausschuss berichtet hat, Folgendes ergeben:

Nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 SGB V sind Beamte in der GKV versicherungsfrei, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben. Sofern die Voraussetzungen des § 9 SGB V erfüllt sind, können Beamte der GKV im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft beitreten.

Die Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder ist in § 240 SGB V bestimmt. Danach wird für freiwillige Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen die Beitragsbemessung einheitlich durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen geregelt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt. Für die Berechnung der Beiträge kommt der ermäßigte Beitragssatz zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes zum Ansatz (§ 243 SGB V i. V. m. § 242 SGB V).

Im Gegensatz zu z. B. in der Privatwirtschaft tätigen Angestellten und Arbeitern, bei denen die Krankenversicherungsbeiträge gemäß §§ 249 Absatz 1 Satz 1, 5 Absatz 1 Nr. 1 SGB V hälftig vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen werden, tragen freiwillig in der GKV versicherte Personen gemäß § 250 Absatz 2 SGB V die Krankenversicherungsbeiträge allein. Die freiwillig gesetzlich versicherten Beamten des Landes fallen folglich unter die Regelung des § 250 Absatz 2 SGB V und tragen somit ebenfalls ihre Krankenversicherungsbeiträge alleine.

Zur Schaffung einer rechtlichen Grundlage für einen Arbeitgeberzuschuss des Landes zu den Krankenver-

sicherungsbeiträgen von freiwillig gesetzlich versicherten Beamten des Landes müssten die §§ 249 ff. SGB V, insbesondere der § 257 SGB V, welcher für bestimmte Beschäftigte – nicht jedoch für Beamtinnen und Beamte (vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 17. Januar 2007, Az. 1 K 404/05) – einen Anspruch auf Bezuschussung bestimmt, geändert werden. Baden-Württemberg steht insoweit für die Schaffung eines dem Arbeitgeberzuschusses im Sinne des § 257 SGB V gleichen Zuschuss (Zuschuss vom Land als Arbeitgeber direkt an die Krankenkasse) keine Gesetzgebungskompetenz zu. Dem Bundesgesetzgeber steht nach Art. 72, 74 Absatz 1 Nr. 12 Grundgesetz die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zu, von welcher er durch das SGB V auch umfassend Gebrauch gemacht hat. Dem Land Baden-Württemberg bleibt demnach keine Rechtsetzungskompetenz zur Einführung eines originären Arbeitgeberzuschusses des Landes zu den Krankenversicherungsbeiträgen für freiwillig gesetzlich versicherte Beamtinnen und Beamte.

Eine etwaige landesrechtliche Regelung könnte aus dem Gedanken der Fürsorgepflicht des Dienstherrn hergeleitet werden, wonach den Beamtinnen und Beamten eine direkte Leistung des Dienstherrn zukäme. Dabei würde es sich dann nicht um einen Arbeitgeberzuschuss im sozialversicherungsrechtlichen Sinne, sondern um eine beamtenrechtliche Fürsorgemaßnahme bzw. -leistung des Dienstherrn handeln. Derzeit bietet das Landesrecht keine Rechtsgrundlage für eine solche Fürsorgemaßnahme. Vor der Einführung einer etwaigen landesrechtlichen Regelung wäre eine Vielzahl rechtlicher Fragestellungen zu klären. Insbesondere darf keine Ungleichbehandlung zwischen privat und gesetzlich krankenversicherten Beamtinnen und Beamten eintreten. Zu prüfen wäre diesbezüglich besonders, ob freiwillig gesetzlich krankenversicherte Beamtinnen und Beamte im Falle einer Bezuschussung der Krankenversicherungsbeiträge nicht auf den subsidiär geltenden Beihilfeanspruch verzichten müssen, um nicht in eine Besserstellung zu geraten.

Die in Baden-Württemberg, wie auch in den anderen Bundesländern, nicht erfolgende Bezuschussung von Krankenversicherungsbeiträgen gesetzlich versicherter Beamtinnen und Beamter ist auch nicht verfassungswidrig oder verletzt den allgemeinen oder die besonderen Gleichheitsgrundsätze. Insoweit ist eine dem hessischen Beihilferecht entstammende Regelung (§ 5 Absatz 5 Hessische Beihilfeverordnung) zu erwähnen, in welcher den freiwillig gesetzlich krankenversicherten Beamtinnen und Beamten eine sogenannte „Sachleistungsbeihilfe“ gewährt wird. Bei der Sachleistungsbeihilfe handelt es sich indes nicht um einen Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen im Sinne eines Arbeitgeberzuschusses oder einer hierzu ähnlichen anlass- bzw. krankheitsunabhängigen Bezuschussung. Bei der Sachleistungsbeihilfe erhalten die freiwillig gesetzlich krankenversicherten Beamtinnen und Beamten im günstigsten Fall eine Beihilfe zu tatsächlichen Krankheitskosten bis zur Höhe der Hälfte der von ihnen getragenen Krankenversicherungsbeiträge (Annahme: Beihilfebemessungssatz 50%), wenn sie entsprechend hohe Sachleistun-

gen bei der gesetzlichen Krankenversicherung (Behandlungen, Untersuchungen, etc.) in Anspruch genommen haben. Je höher die vom Betroffenen in Anspruch genommenen Sachleistungen sind, umso mehr Sachleistungsbeihilfe wird gewährt. Nicht erst seit der Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung verursacht der Vollzug der Sachleistungsbeihilfe nach Angaben des für das Beihilferecht zuständigen Innenministeriums in Hessen einen erhöhten Aufwand bei den Betroffenen und der Verwaltung.

Zu einem originären Arbeitgeberzuschuss im Sinne des § 257 Fünftes Sozialgesetzbuch oder einer auf der Fürsorgepflicht des Dienstherrn beruhenden beamtenrechtlichen Fürsorgemaßnahme besteht in Bezug auf die Sachleistungsbeihilfe nach § 5 Absatz 5 HessBVO ein wesentlicher Unterschied. Sowohl dem Arbeitgeberzuschuss im Sinne des § 257 SGB V, als auch einer Fürsorgemaßnahme ist es immanent, dass der Zuschuss anlass- bzw. krankheitsunabhängig vom Dienstherrn geleistet wird. Die Sachleistungsbeihilfe ist im Gegensatz hierzu davon abhängig, dass zuvor Krankheitskosten durch bei der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch genommene Sachleistungen entstanden sind. Allein bereits aufgrund dieser unterschiedlichen Wesensmerkmale kann bei der Sachleistungsbeihilfe nicht von einem Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen von freiwillig gesetzlich krankenversicherten Beamtinnen und Beamten gesprochen werden.

Wie das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Rheinland-Pfalz, in seinem diesbezüglichen Urteil vom 22. April 2015 (VG Neustadt, Urteil vom 22. April 2015, Az. 1 K 877/14.NW) eingehend ausgeführt hat, ist die Nichtgewährung eines Zuschusses rechtlich nicht zu beanstanden. Die Nichtgewährung ist weder im Hinblick auf das allgemeine Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG) oder das Verbot der Diskriminierung behinderter Menschen nach Art. 3 Absatz 3 Satz 2 GG verfassungswidrig, noch verletzt sie die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht des Dienstherrn im Sinne des Art. 33 Absatz 5 GG. Sie stellt ebenfalls keine Diskriminierung nach den Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) dar (hierzu eingehend das VG Neustadt, a. a. O. mit Nennung weiterer z. T. höchstrichterlicher Entscheidungen). In der unterschiedlichen Behandlung von gesetzlich und privat versicherten Beamten ist, bedingt und verfassungsrechtlich gerechtfertigt durch die grundlegenden Systemunterschiede zwischen der gesetzlichen und der privaten Krankenversicherung, keine Benachteiligung zu sehen (vgl. VG Neustadt, a. a. O.; BVerfG, Beschluss vom 13. Februar 2008, Az. 2 BvR 613/06).

Der Beihilfeanspruch von freiwillig gesetzlich versicherten Beamtinnen und Beamten geht indes nicht verloren. Auch ihnen steht grundsätzlich ein Beihilfeanspruch zu. Dieser tritt jedoch aufgrund der Tatsache, dass die Betroffenen in einer Vollversicherung krankenversichert sind, in den Hintergrund und kommt daher nur subsidiär zur Anwendung. Die Subsidiarität bedeutet, dass zunächst die Sachleistungen

der gesetzlichen Krankenversicherung im Vordergrund stehen. Wenn die gesetzliche Krankenversicherung in der Höhe nicht vollständig oder dem Grunde nach nicht für alle in Anspruch genommenen Leistungen aufkommt, können die betroffenen Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Differenz vollständig oder anteilig von der Beihilfe erstattet bekommen. Eine vollständige Erstattung durch die Beihilfe kommt zur Anwendung, wenn die gesetzliche Krankenversicherung die beihilfefähigen Aufwendungen in der Höhe nicht vollständig abdeckt. Eine anteilige, zum persönlichen Beihilfebemessungssatz (häufig 50%) erfolgende Erstattung kommt dann zur Anwendung, wenn die gesetzliche Krankenversicherung die beihilfefähigen Aufwendungen schon dem Grunde nach, also überhaupt nicht abdeckt. Dies lässt sich an zwei Beispielen verdeutlichen:

Eine ledige Beamtin lässt sich beim Heilpraktiker behandeln (Kosten: 500 €). Diese Behandlung hat die gesetzliche Krankenversicherung nicht im Leistungsumfang und zahlt somit gar nicht. Der subsidiäre Beihilfeanspruch führt folglich dazu, dass die Beamtin von der Beihilfe nach ihrem persönlichen Beihilfebemessungssatz zumindest 50% der beihilfefähigen Kosten (250 €) erstattet bekommt.

Ein lediger Beamter muss im Krankenhaus behandelt werden und wählt ein 2-Bettzimmer als stationäre Unterbringung (Kosten: 2.000 €). Die gesetzliche Krankenversicherung bezahlt in diesem Fall nur die Fallpauschale in Höhe von 1.500 €. Der Beamte bekommt im Zuge des subsidiären Beihilfeanspruchs die restlichen 500 € vollständig von der Beihilfe erstattet.

Da die freiwillige Mitgliedschaft und die diesbezüglichen Konditionen in der gesetzlichen Krankenversicherung durch ein vorrangiges Bundesgesetz geregelt sind, kann die diesbezügliche Beihilfe nur nachrangig durch den baden-württembergischen Verordnungsgeber geregelt werden. Die Ausgestaltung der Regelungen in der Beihilfeverordnung (BVO) erfolgt unter Beachtung des Vorrangs von Bundesrecht, den Grundsätzen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn sowie der Gleichbehandlungspflicht.

Nach den landesrechtlichen Vorschriften können freiwillig gesetzlich versicherte Beamte zu denselben Aufwendungen Beihilfe erhalten, wie dies auch bei privat versicherten Beamten der Fall ist. Allerdings müssen die vorrangig von der gesetzlichen Krankenversicherung gewährten Leistungen angerechnet werden. Verbleiben nach der Anrechnung beihilfefähige Aufwendungen, kann zu diesen auch eine Beihilfe gewährt werden. Für die Gewährung der Beihilfe gelten aus Gleichbehandlungsgründen allerdings auch dieselben Einschränkungen, wie z. B. der Abzug der Kostendämpfungspauschale.

Das Ministerium für Finanzen sieht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration keine rechtliche Möglichkeit und Notwendigkeit zur Einführung eines Landeszuschusses für in der GKV versicherte Beamte. Dem Land Baden-Württemberg steht diesbezüglich keine Rechtsetzungskompetenz

zu. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung besteht hierzu auch keine rechtliche Verpflichtung. Die unterbleibende Bezuschussung ist nach der Rechtsprechung nicht verfassungswidrig und stellt auch keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung mit privat versicherten Beamten dar.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen der Beratung der Petition auch Stellungnahmen bei den zuständigen Fachausschüssen des Landtags, dem Ausschuss für Finanzen und dem Ausschuss für Soziales und Integration, eingeholt. Auch diese beiden Fachausschüsse sahen keine Möglichkeit, der Petition abzuhelpfen, wobei der Ausschuss für Soziales und Integration anregte, die Petition der Regierung als Material zu überweisen.

Der Petitionsausschuss hat sodann nach abschließender Beratung in seiner Sitzung am 23. März 2017 beschlossen, die Petition der Regierung als Material zu überweisen, ihr im Übrigen aber nicht abzuhelpfen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Bullinger

2. Petition 16/387 betr. Versorgung mit Hebammen und Kinderärzten in Stuttgart

Die Petentin beschwert sich darüber, dass es – nach ihren eigenen Erfahrungen bei der Suche zunächst nach einer Hebamme und derzeit nach einem Kinderarzt/einer Kinderärztin – in Stuttgart zu wenig Hebammen und Kinderärzte gibt und fordert insbesondere auch für einen bestimmten Stadtteil die Zulassung neuer Ärzte und hier vor allem eines Kinderarztes/einer Kinderärztin.

Die Petentin selbst hat nach einigen Mühen eine Hebamme gefunden. Ihr Haupanliegen ist nun wohnortnah einen Kinderarzt bzw. eine Kinderärztin zu finden.

Das im Rahmen des Petitionsverfahrens um Stellungnahme gebetene Ministerium für Soziales und Integration teilte mit, dem Ministerium sei aus der Presse, über Rückmeldungen der im Raum Stuttgart tätigen Schwangerschaftsberatungsstellen und auch aus Einzeleingaben bekannt, dass es im Stadtgebiet Stuttgart Versorgungsengpässe in allen Bereichen des Hebammenangebots (Familienplanung, Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett sowie Stillzeit) gab und wohl auch immer noch gibt.

Für das Ministerium für Soziales und Integration sei es ein wichtiges Anliegen, die Versorgung schwangerer Frauen und junger Mütter bzw. Familien weiterzuentwickeln, eine flächendeckende Versorgung mit Hebammenhilfe im ganzen Land sicherzustellen und

eine dauerhaft tragfähige Lösung für die Versorgungsstrukturen mit freiberuflicher Hebammenhilfe in Baden-Württemberg zu finden. Aus diesem Grunde werde ein Runder Tisch zum Thema „Situation der Geburtshilfe in Baden-Württemberg“ eingerichtet werden.

Zur Situation der Versorgung mit Kinderärzten und Kinderärztinnen im Stadtgebiet Stuttgart sei festzustellen, dass der vom Landesausschuss der Krankenkassen und Vertragsärzte aufgestellte Bedarfsplan für Baden-Württemberg (Stand: 6. Juli 2016) für den Planungsbereich Stuttgart einen Versorgungsgrad von 128,4% ausweist. Ab einem Versorgungsgrad von 110% ist der Planungsbereich gesperrt. Dies bedeutet, dass in Stuttgart derzeit zwar Praxisübernahmen möglich sind, jedoch keine neuen Kinderarztpraxen zugelassen werden dürfen.

Aufgrund dieser rechtlichen Situation kann nicht darauf hingewirkt werden, dass der von der Selbstverwaltung der Krankenkassen und Vertragsärzte gebildete Zulassungsausschuss eine Neuzulassung von Kinderärzten in Stuttgart beschließt.

Für Patienten, die keine Haus- oder Kinderärzte finden, die bereit wären, sie dauerhaft zu behandeln, hat die für die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung zuständige Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) eine Hotline mit dem Namen Med-Call (Tel. Nr. 01805/6332255; Kosten 14 Cent pro Minute) eingerichtet. Die Mitarbeiter der KVBW vermitteln diesen Patienten eine Haus- bzw. Kinderarztpraxis, nach Möglichkeit in der näheren Umgebung.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen der Beratung der Petition auch eine Stellungnahme beim zuständigen Fachausschuss des Landtags, dem Ausschuss für Soziales und Integration, eingeholt. Dieser hat sich der Auffassung der Regierung angeschlossen und auf die Einrichtung des Runden Tisches „Situation der Geburtshilfe in Baden-Württemberg“ verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat sodann nach abschließender Beratung in seiner Sitzung am 23. März 2017 beschlossen, die Petition der Regierung als Material zu überweisen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatterin: Krebs

3. Petition 16/68 betr. Gewerbeaufsicht

Der Petent wendet sich gegen die fachtechnischen und rechtlichen Maßnahmen, insbesondere die Zwangsgeld- und Bußgeldfestsetzung des Landratsamts (Gewerbeaufsicht) in Folge der Feststellung von Mängeln bei der Überprüfung eines Gerüsts auf einer Baustelle.

Bei Überprüfungen einer Baustelle am 3. und 8. September 2015 durch die Gewerbeaufsicht des Landratsamts wurde eine Vielzahl von Mängeln am Gerüst festgestellt. Ersteller des Gerüsts war der Petent. Das Gerüst entsprach nicht der Aufbau- und Verwendungsanleitung (AuV) des Gerüsth Herstellers.

Der Petent wurde Anfang September 2015 zunächst formlos (Revisions schreiben vom 9. September 2015) und, nachdem er auf das Schreiben des Landratsamts nicht einging, mit Anordnung vom 29. Oktober 2015 unter angemessener Fristsetzung aufgefordert, das Gerüst entsprechend der Regelausführung (Aufbau- und Verwendungsanleitung) mangelfrei umzubauen und die Dokumentation der Überprüfung vorzulegen. Gleichzeitig wurde die Festsetzung eines Zwangsgeldes angedroht.

Für die durchgeführten Überprüfungen im September 2015 erließ die Gewerbeaufsicht des Landratsamts auf der Grundlage des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit der Gebührenverordnung des Landkreises einen Gebührenbescheid. Gegen diesen erhob der Petent Widerspruch. Mit Widerspruchsbescheid vom 2. Dezember 2015 wurde der Widerspruch vom Regierungspräsidium als unbegründet zurückgewiesen.

Der Petent kam der Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen und Nachweisen entsprechend der o.g. Anordnung nicht nach. Aufgrund dessen wurde mit Entscheidung des Landratsamts vom 11. Dezember 2015 ein Zwangsgeld festgesetzt und ein Bußgeldverfahren eingeleitet, das in einen Bescheid vom 8. Januar 2016 über 5.000 € mündete.

In der Folge übersandte der Petent einen Teil der angeforderten Unterlagen. Des Weiteren legte die den Petenten vertretende Rechtsanwaltskanzlei mit Schreiben vom 23. Dezember 2015 fristgerecht Widerspruch gegen die Zwangsgeldfestsetzung ein.

Die restlichen angeforderten Unterlagen wurden durch die Rechtsanwaltskanzlei erst fünf Monate nach der Baustellenrevision Ende Februar 2016 vorgelegt.

Das Zwangsgeld wurde nicht weiter verfolgt, da der Zweck erfüllt war. Der Widerspruch gegen die Zwangsgeldfestsetzung hatte sich nach Auffassung der Rechtsanwaltskanzlei und des Landratsamts erledigt und eine Abgabe zur Entscheidung an das Regierungspräsidium war grundsätzlich nicht notwendig, sofern der Widerspruch zurückgenommen wird. Trotz mehrfacher Telefonate und intensiver Bemühungen war der Rechtsanwaltskanzlei die Rücknahme des Widerspruchs gegen die Zwangsgeldfestsetzung erst mit Datum vom 17. Mai 2016 möglich.

Des Weiteren legte die Rechtsanwaltskanzlei Einspruch gegen den Bußgeldbescheid vom 8. Januar 2016 in Höhe von 5.000 € ein.

Unter der Annahme und Voraussetzung, dass seitens des Petenten Einsicht in die sicherheitsrechtlichen Anforderungen des Arbeitsschutzes gegeben und zu erwarten sei, dass künftig diese Anforderungen auch erfüllt werden und damit die Voraussetzungen für die Ausübung des Entschließungsermessens gegeben sind, wurde der Rechtsanwaltskanzlei mitgeteilt, dass das

Bußgeld unter die Eintragungsgrenze des Gewerbezentralregisters auf 190 € reduziert werden könne. Die entsprechend dem Verwaltungsaufwand festzusetzende Verwaltungsgebühr in Höhe von 1.500 € sei vom Petenten zu begleichen. Sofern die Annahme nicht zutrefte, wäre es aus Sicht des Geschäftsbereichs Umwelt und Gewerbeaufsicht nach Vorlage der angeforderten Unterlagen sowie intensiver fachtechnischer Prüfung nur möglich, dem Einspruch teilweise stattzugeben und das Bußgeld auf 2.500 € zu reduzieren. Trotz mehrmaliger Telefonate und intensiver Bemühungen seitens der Rechtsanwaltskanzlei konnte die o.g. Annahme nicht bestätigt werden. Der Petent habe keine Einsicht in die notwendigen sicherheitsrechtlichen Bestimmungen der BetrSichV erkennen lassen.

Die Zentrale Bußgeldstelle des Landratsamts folgte dieser Einschätzung, nahm den Bußgeldbescheid vom 8. Januar 2016 zurück und erließ mit Datum vom 25. Mai 2016 einen neuen Bußgeldbescheid in Höhe von 2.500 € (zzgl. Gebühr und Auslagen). Gegen diesen Bußgeldbescheid hat der Petent mit Schreiben vom 2. Juni 2016 Einspruch mit der Begründung erhoben, dass sich die Angelegenheit beim Petitionsausschuss befinde.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, das zu der Petition um Stellungnahme gebeten wurde, betonte, dass der Arbeitsschutz gerade im Gerüstbau eine wichtige Funktion habe. Rund die Hälfte aller tödlichen Arbeitsunfälle seien Absturzunfälle. Ein Bauunternehmen müsse gewährleisten können, dass die Handwerker keinen unnötigen Risiken ausgesetzt sind. Um dies zu gewährleisten, seien die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes, im vorliegenden Fall insbesondere die der BetrSichV, einzuhalten.

Das Ministerium kam nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die durch das Landratsamt durchgeführten fachtechnischen und rechtlichen Maßnahmen, insbesondere auch die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld sowie die Festsetzung eines Bußgeldes, auch in der jeweiligen Höhe, nicht zu beanstanden seien. Vielmehr habe das Landratsamt von seinem Entschließungsermessen in angemessener und verhältnismäßiger Weise Gebrauch gemacht und nicht willkürlich gehandelt. Rechtsverletzung lägen keine vor und der Sachverhalt sei mit der gebotenen Sorgfältigkeit, Genauigkeit, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit bearbeitet worden.

Bei der Beratung der Eingabe im Petitionsausschuss am 27. Oktober 2016 zeigte der Berichterstatter Verständnis für das Anliegen des Petenten. Er wies auf die äußerst knapp bemessene Fristsetzung in der Zeit des Jahreswechsels hin. Auch die Höhe des Bußgeldes sei für ihn nicht nachvollziehbar. Ein weiterer Abgeordneter wies darauf hin, dass es sich bei dem Unternehmen des Petenten um ein äußerst renommiertes Unternehmen handle, das über weitreichende Erfahrungen verfüge und einen tadellosen Ruf genieße. Er könne sich nicht vorstellen, dass ein solches Unternehmen beim Aufbau eines Gerüsts nachlässig sei. Vielmehr habe er den Eindruck, dass sich die Angelegenheit zwischen einem Mitarbeiter des Landrats-

amtes und der Firma hochgeschaukelt habe. Die abschließende Beratung der Eingabe wurde sodann vertagt, um in dieser Sache das Gespräch mit dem Landrat zu suchen.

In der Zwischenzeit wurde das Bußgeldverfahren vom Amtsgericht eingestellt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem das Bußgeldverfahren eingestellt wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Stein

4. Petition 15/6030 betr. Bestattungswesen

Der Petent begehrt, sich als Christ im Leintuch ohne Sarg bestatten zu lassen. Er sieht sich durch verschiedene Schriften in seiner Auffassung bestätigt, dass die Tuchbestattung nicht nur zum Judentum und zum Islam gehört, sondern auch zum Christentum. Mit der Novellierung des § 39 Bestattungsgesetz verband der Petent die Hoffnung, dass auch für Christen, die dies wünschen, die Leintuchbestattung möglich wird.

Nach der Novellierung des § 39 Bestattungsgesetz heißt es im Gesetz: „In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden.“

Der Petent erbat sich mit einem Schreiben vom 2. Januar 2015 eine entsprechende Klarstellung vom Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren. Mit Schreiben vom 21. Januar 2015 wurde ihm mitgeteilt, dass eine Tuchbestattung für ihn nicht möglich sei. Daraufhin reichte er die Petition beim Landtag von Baden-Württemberg ein.

In seiner Stellungnahme vertritt das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren die Auffassung, dass sich der streitbare Satz zur Leintuchbestattung ausschließlich auf Muslime und Muslima bezieht, unter anderem mit dem Argument, dass die Gesetzesnovelle aus dem 2. Runden Tisch Islam hervorging.

Der Petent argumentiert, ein Recht auf Leintuchbestattung lasse sich aus der Bibel ableiten. Die Bedeutung von Waschung, Salbung, Einkleiden des Verstorbenen, Aufbahrung, Erdbestattung und die Ausrichtung des Verstorbenen in einem unbenutzten Grab im Ritual der Bestattung verdeutliche Gemeinsamkeiten von Judentum, Christentum und Islam. Ein alleiniger Bezug des novellierten Absatzes des Bestattungsgesetzes sei spaltend und verstoße gegen die Gleichheit vor dem Gesetz nach Artikel 3 des Grundgesetzes.

Die evangelische Heimatgemeinde des Petenten unterstützt sein Anliegen.

Der Berichterstatter hält die Argumentation des Petenten für schlüssig und die abwehrende Auslegung

des § 39 Bestattungsgesetz als sich ausschließlich auf Muslime und Muslima beziehend für verfassungsrechtlich bedenklich. In der Sitzung des Petitionsausschusses am 27. Oktober 2016 führte der Berichterstatter in die Petition ein und empfahl, der Petition abzuwehren. Der Petitionsausschuss beschloss daraufhin, dem Landtag zu empfehlen, die Petition der Regierung zur Berücksichtigung (bzw. zur Veranlassung einer näher zu bezeichnenden Maßnahme) zu überweisen. Hiergegen machte die anwesende Vertreterin des Ministeriums für Soziales und Integration Bedenken geltend, sodass die Petition am 23. März 2017 in Anwesenheit des Sozialministers erneut behandelt wurde.

In der Sitzung vom 23. März 2017 führte der Berichterstatter aus, dass entgegen der Meinung des Ministeriums aus der gesetzlichen Regelung nicht geschlossen werden könne, dass eine Tuchbestattung ausschließlich Angehörigen des islamischen Glaubens vorbehalten sei. Da der Petent sein Anliegen ausführlich und nachvollziehbar begründet habe und von seiner Kirchengemeinde unterstützt werde, sehe er keinen rechtlichen Grund, ihm sein Anliegen zu verwehren. Er machte deutlich, dass es ihm nicht um eine Änderung des Gesetzes gehe, sondern ihm an einer verfassungskonformen Anwendung desselben gelegen sei. Er sehe in dem konkreten Fall keine Gründe, die einer Bestattung im Leintuch entgegenstünden.

Der Sozialminister führte an, dass nach dem Bestattungsgesetz Tuchbestattungen nur zulässig seien, wenn die Religionszugehörigkeit des Verstorbenen eine Bestattung ohne Sarg vorschreibe. Da dies im christlichen Glauben nicht der Fall sei, könnten sich Christen nicht auf eine solche Ausnahme berufen. Die Regelung sei eindeutig und lasse keine Auslegung im Sinne des Petenten zu. Eine allgemeine Abschaffung der Sargpflicht sei damit nicht verbunden. Er machte weiter deutlich, dass die Gesetzesänderung fraktionsübergreifend erarbeitet worden sei und die christlichen Kirchen gegen den Ausschluss von Christen keinen Einspruch erhoben hätten. Er ergänzte, verfassungsrechtliche Vorgaben seien bei der Novellierung beachtet worden. Er führte weiter aus, dass nach der Novellierung des Gesetzes nur wenige mit der Petition vergleichbare Anliegen geäußert worden seien. Lediglich zwei weitere Personen christlichen Glaubens hätten den Wunsch nach einer Bestattung im Leintuch vorgetragen. Insofern werde keine Notwendigkeit gesehen, an der bestehenden Regelung etwas zu ändern bzw. dem Anliegen des Petenten nachzukommen.

Der Berichterstatter verdeutlichte nochmals, ihm gehe es nicht um eine Änderung des Gesetzes, sondern um dessen verfassungskonforme Auslegung. Er vertrete zudem den Standpunkt, dass es sich bei der Religions- und Glaubensfreiheit um ein individuelles Grundrecht handle. Auch gehe aus dem Gesetz nicht hervor, dass die Religionszugehörigkeit eine Tuchbestattung vorschreiben müsse. Das Ministerium habe sich mit der Argumentation des Petenten nicht umfassend auseinandergesetzt. Für ihn stelle sich die Frage, weshalb das Ministerium das Bestattungsgesetz in Gefahr

sehe, wenn sich lediglich drei Personen mit einem solchen Anliegen an die Behörden gewandt hätten.

Der Sozialminister führte in diesem Zusammenhang nochmals an, dass die Intention der Gesetzesänderung ausschließlich auf religiöse, rituelle und historische Verbindungen bezogen gewesen sei. Er merkte weiter an, dass man mit der Änderung keine Liberalisierung des Bestattungsrechts beabsichtigt habe. Eine positive Beschlussempfehlung könnte die Situation im Bestattungswesen deutlich schwieriger gestalten. Er plädierte deshalb dafür, der Petition nicht abzuweichen. Er führte weiter aus, jedermann habe das Recht gegen eine Entscheidung, mit der er nicht einverstanden sei, vor Gericht zu ziehen.

Ein Abgeordneter machte deutlich, die christliche Dimension der Angelegenheit komme auch darin zum Ausdruck, dass Jesus Christus in einem Tuch bestattet worden sei.

Ein weiterer Abgeordneter verwies darauf, dass man mit der Änderung des Bestattungsgesetzes fraktionsübergreifend eine Regelung erzielt habe, mit denen sich alle Religionsgemeinschaften einverstanden erklärt hätten. Dies bestätige die Bedeutung der Regelung. Insofern könne er sich nur der Auffassung des Ministeriums anschließen.

Nach einer weiteren Diskussion über die Beschlussempfehlung stellte der Berichterstatter schließlich den Antrag, die Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Der Antrag wurde bei 7 Ja-Stimmen und 14 Nein-Stimmen abgelehnt. Im Umkehrschluss kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Weirauch

27.04.2017

Die Vorsitzende:
Böhlen